

Friesenheim

GEMEINDE FRIESENHEIM; OT OBERSCHOPFHEIM

Bebauungsplan „Auf der Mühl“

**Konzeption für Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen**

Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot nach § 44 (1) 1  
BNatSchG

Inhaltsverzeichnis:

1 Beschreibung des Bauvorhabens / Anlass .....	1
2 Bestandssituation Zauneidechsen .....	1
3 Geplante Baumaßnahmen und deren Wirkungen .....	2
4 Vorhabensbezogene Minimierungsmaßnahmen .....	2
5 Ausgleichsmaßnahmen – Konzeption .....	3
6 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.....	4
7  Literaturverzeichnis.....	<a href="#">66</a>

Anhang:

Karte 1 Bestand

Karte 2 Planung

Lahr, den 01.04.2015

Dr. F. Hohlfeld

Charlottenburgstr. 5 79114 Freiburg

mario kappis

freier landschaftsarchitekt lahrerstr. 13 77933 lahr-sulz

tel 07821984528 fax 984529 e.mail landschaftsarchitekt@kappis-lahr.de

## 1 Beschreibung des Bauvorhabens / Anlass

Südwestlich der Ortslage von Oberschopfheim ist von der Gemeinde Friesenheim die Ausweisung eines Wohngebiets auf einer Fläche von ca. 4,3 ha zur Deckung des Eigenbedarfs vorgesehen. Mit dem Bebauungsplan sollen Bauplätze erschlossen werden um damit jungen Familien die Schaffung von eigenem Wohnraum zu ermöglichen.

Im Gebiet wurden im Zuge der faunistischen Kartierungen (DR. F. HOHLFELD 2012) einige Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse erfasst. Infolge der geplanten Bebauung können diese Eidechsenhabitate nicht erhalten werden. Es sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die vorliegende Konzeption beschreibt kurz die Bestands- und Eingriffssituation und im Anschluss die geplante Durchführung der CEF-Maßnahmen.

## 2 Bestandssituation Zauneidechsen

Während der Begänge im Mai 2012 wurden einige Zauneidechsen im Eingriffsraum nachgewiesen. Die Tiere waren größtenteils entlang der Brennholzstapel und am Rand einiger Gärten verbreitet.

Die Lebens- und Reproduktionsstätten bei den Brennholzstapeln befanden sich in und an den abgedeckten Holzstapeln am Rand einer Wiese. Die Stapel bieten Versteckmöglichkeiten und die sie umgebenden blühenden Stauden und Gräser sind für ihre Futtertiere attraktiv. Die Stapel ziehen sich in einer langen Reihe, vom südlichen Rand der Fläche nach dem Ausgang des Hohlweges, beim Hoh-Erle-Wege beginnend, bis zur Mitte der Fläche hin.

Ein weiteres Zauneidechsen-Vorkommen befand sich bei einem freistehenden Wohnhaus in der Schubertstraße. Das Grundstück des Gebäudes verläuft bis zum Hoh-Erle-Weg und wird mit einer Mauer zum tiefer liegenden Nachbargrundstück, einem Erdbeerfeld, getrennt. Auch im Komposthaufen des dazugehörigen Gartens wurden ein Pärchen und Jungtiere beobachtet.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Habitaten um Reproduktionsräume der Tiere handelt. Es wurden sowohl Jungtiere, als auch geschlechtsreife Männchen und Weibchen beobachtet. Insgesamt war ihre Dichte hoch genug um von einer dauerhaft vorhandenen Population auszugehen. Die Zauneidechse ist bundesweit streng geschützt und in den Roten Listen sowohl von Baden-Württemberg als auch von Deutschland als stark gefährdet geführt. Als Tierart von gemeinschaftlichem europäischem Interesse wurde sie in den Anhang IV der FFH-Richtlinie eingestuft. Die Zauneidechse ist in der Vorbergzone der Ortenau noch weit verbreitet (vgl. LAUFER/FRITZ/SOWIG HRSG, 2007). Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor. Aufgrund der guten Habitatqualitäten in der Umgebung von Oberschopfheim wird vermutet, dass er relativ gut ist.

Registrierte Zauneidechsenvorkommen im Untersuchungsgebiet 2012

Deutscher Name	30.03	04.05	22.05	31.05	23.06	Summe
Zauneidechse			5a,9j	1a	3a,2j	20

Legende: a= adult, j = juvenil, Kop = Paarung

#### Schutzstatus der Zauneidechse

Deutscher Name	Lateinischer Name	Rote Liste Ba.Wü. 2004	Rote Liste BRD 2003	§ 7 Abs. 13 u. 14 BNatschG	FFH-RL Anhang IV
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	Streng geschützt	+

Einstufung der Roten Listen: V = Vorwarnliste

Die Zauneidechsenvorkommen im Gebiet sind in der Bestandskarte dargestellt

### 3 Geplante Baumaßnahmen und deren Wirkungen

Im Baugebiet "Auf der Mühl" entstehen auf einer Fläche von 4,3 Hektar ca. 41 Wohneinheiten für Einfamilienhäuser sowie 18 für Doppelhäuser. Zur Erschließung sind erhebliche Erdbewegungen notwendig sein, das Gebiet muss entwässert und geebnet bzw. terrassiert werden. Etwa. 50 bis 60 % der Gesamtfläche werden durch Bebauung und Straßen- bzw. Verkehrsflächen versiegelt.

Am zukünftigen südlichen Ortsrand entstehen Ausgleichsfläche, die gleichzeitig auch der Eingrünung der Bebauung dienen. In die Ausgleichsfläche integriert sind vorh. Heckenbestände und Teile eines Hohlwegs.

Die Bebauungsplanung ist in Karte 2 (siehe Anhang) dargestellt.

#### 3.1 Baubedingte Wirkungen

Die Bauphase ist mit Störungen durch Maschinen verbunden. Während der gesamten Bauzeit ist der direkte Eingriffsraum als Lebensraum nicht nutzbar. Die im Eingriffsbereich lebenden Zauneidechsen werden durch den Baubetrieb vertrieben, auch direkte Verluste von Einzeltiere sind nicht auszuschließen. Durch die zu erwartende Bodenverdichtung verlieren sie potentielle Eiablageplätze, durch die Entfernung der Vegetation ihre Jagdhabitats.

Die zu erwartenden Störungen und Beeinträchtigungen beschränken sich nicht nur auf die Bauzeit. Nachdem das Wohngebiet entstanden ist, sind die Lebensräume für die Herpetofauna zerstört.

#### 3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind und das neue Wohngebiet eingerichtet ist lassen die Störungen nach. Es ist wahrscheinlich, dass auch eine Wiederbesiedlung der Hausgärten und Grünzonen in dem neuen Wohngebiet erfolgt, wenn geeignete Lebens- und Reproduktionsstätten vorhanden sind.

### 4 Vorhabensbezogene Minimierungsmaßnahmen

Zauneidechsen und Blindschleichen bewohnen den Eingriffsbereich das ganze Jahr über. Die geringsten Verluste sind bei einem Baubeginn im September/Okttober zu erwarten.

Die Jungtiere sind zu diesem Zeitpunkt bereits geschlüpft und können den Bereich, wenn die Störungen einsetzen, genau wie die adulten Tiere, verlassen. Die Reptilien suchen sich dann ein Winterquartier in der Umgebung oder im Bereich der CEF-Ausgleichsmaßnahmen und werden so nicht getötet (§ 44 BNatSchG Abs. 1).

## 5 Ausgleichsmaßnahmen – Konzeption

Aufgrund der Bebauung der Lebensräume der Zauneidechsen sind Ausgleichsmaßnahmen in Form der Anlage von Steinriegeln mit Sandlinsen und Totholzhaufen auf einer unbebauten Fläche notwendig. Bei diesen Maßnahmen muss nicht nur eine Besiedelung, sondern auch die Nutzung als Reproduktionsraum nachgewiesen werden.

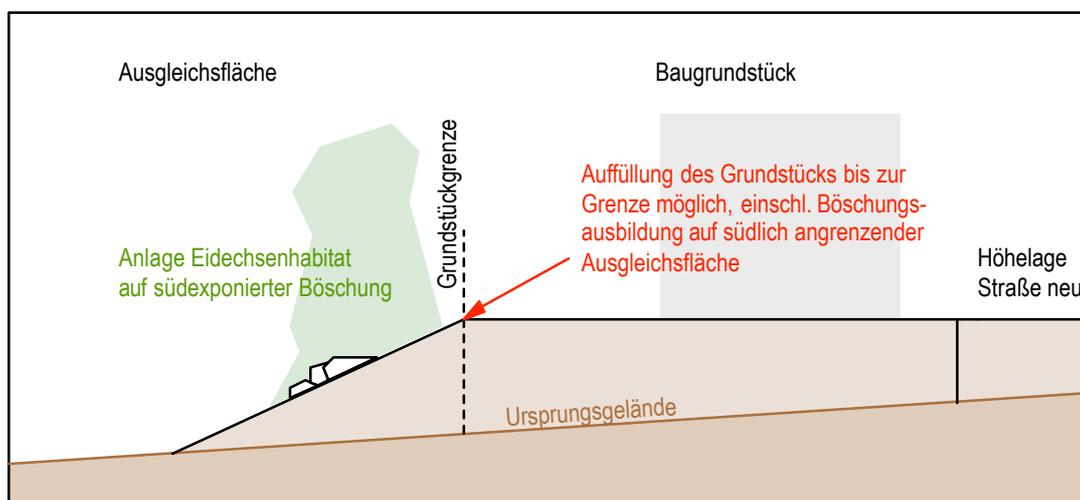
Vorgesehen sind 5 Eidechsen-Ersatzhabitate (jeweils ca. 25 qm Fläche) in den internen Ausgleichsflächen südlich des Baugebiets (siehe Karte 2). Diese bestehen jeweils aus einem Lesesteinhaufen als Sonnenplatz, einem Steinriegel als Winterquartier und einer Sandfläche als Eiablagemöglichkeit.

*Vorgaben zum Bau der Eidechsenersatzhabitate:*

- Die Lesesteinhaufen sollten aus mindestens kopfgroßen Steinen bestehen und eine Länge von 2-3 Metern bei einer Breite von mindestens 1 m aufweisen. Sie sollten mindestens 1 m hoch aufgeschichtet werden.
- Die Steinriegel aus mindestens faustgroßen Steinen (z. B. Eisenbahnschotter) sollten ca. 1 m tief ins Erdreich reichen und ca. 1 m höher als das Bodenprofil sein. Ihre Breite sollte ca. 2 m und seine Länge mindestens 5 m betragen.
- Die Sandlinsen sollten 1-2 m<sup>2</sup> groß und 50 – 70 cm tief sein. Im Umfeld des Steinriegels sollten einzelne größere Steine als Sonnen- und Versteckplätze ausgelegt werden.
- Das im Zuge der Freistellungen gerodete Holz bzw. Reisig aus dem Baugebiet ist auf größere Haufen in der Umgebung aufzuschichten. Diese sollten eine Höhe von 1-2 m besitzen. Diese Totholzhaufen bieten zunächst den Zauneidechsen sichere Versteckplätze und verwandeln sich im Laufe der Jahre nach dem Prinzip der „Benjeshecken“ durch Aussamung von Sträuchern in Gebüsche.

Da auf eine sonnige Lage und eine Südwestausrichtung der Steinhaufen unbedingt zu achten ist, sind die südexponierten Böschungen wie sie heute z.T. schon in den Ausgleichsflächen vorhanden sind, z.T. aber auch erst im Zuge der Bebauung des Gebiets entlang der Südgrenze entstehen werden besonders geeignet.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, einen Teil der Ersatzhabitate vorgezogen zu realisieren, der Rest soll hergestellt werden sobald die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke die Auffüllung abgeschlossen haben.



### **Geplanter zeitlicher Ablauf:**

Für das Jahr 2015 sind im Haushalt der Gemeinde Friesenheim keine Mittel zur Realisierung der Eidechsenhabitate eingestellt. Eine Umsetzung kann daher frühestens im Februar / März 2016 beginnen nach Verabschiedung des Haushalts.

Folgender zeitlicher Ablauf ist danach vorgesehen:

1. Ausbau des Feldwegs zur Herstellung einer Baustellen- zu- /bzw. abfahrt
2. Anlage eines Teils der Eidechsenhabitate (Teil 1) ; Gleichzeitig werden im Ausgleichsgebiet Reisighaufen aus den Rodungsmaßnahmen aufgeschichtet (siehe oben). Die Zauneidechsen besiedeln sukzessive die neuen Lebensräume
3. Beginn mit Tiefbauarbeiten zunächst außerhalb des Baugebiets, bzw. in Bereichen ohne Zauneidechsenvorkommen
4. Sommer 2016: Prüfung ob Ersatzhabitate angenommen wurde. Wenn nicht, dann Durchführung von Vergrümmungsmaßnahmen (Folienauslegung) in betroffenen Trassenbereichen oder ggfs. auch Umsiedelung von Einzelexemplaren
5. Nach erfolgreicher Ansiedlung der Zauneidechsen in den Ersatzhabitaten Durchführung der weitergehenden Erschließungsarbeiten
6. Fertigstellung der Eidechsenhabitate (Teil 2)
7. Fünf Jahre jährliches Monitoring der Ausgleichsflächen

Die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Ortenaukreis Frau Kaspar) und der Naturschutzbeauftragte Herr Hepfer sind grundsätzlich mit der Vorgehensweise einverstanden, äußern jedoch Zweifel ob diese innerhalb des engen Zeitrahmens zum gewünschten Ergebnis führt. Unverzichtbar ist in jedem Fall ein begleitendes Monitoring um den Erfolg der durchgeführten Maßnahmen zu überprüfen und ggfs. zusätzliche Maßnahmen durchzuführen.

## **6 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG**

### **6.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**

#### Wirkungsprognose

Durch die vorgesehenen Rodungs- und Einebnungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Bebauung und durch die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe ist die Tötung einzelner Tiere sowie deren Entwicklungsformen nicht auszuschließen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG während der Rodungs- und Erschließungsphase zu mindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Zauneidechsen besiedeln die Eingriffsfläche ganzjährig. Die eingriffsbedingten Verluste wären bei einem Beginn der Rodungen und Erschließungsarbeiten im September und Oktober am geringsten. Zu diesem Zeitpunkt sind die Jungtiere der Eidechsen aus den Eiern geschlüpft und sind mobil und haben ihre Winterquartiere noch nicht aufgesucht.

Die rechtzeitige Vergrümmung der Herpetofauna vor Beginn der Arbeiten kann durch die Entfernung wichtiger Habitatelemente aus den betroffenen Lebensräumen geschehen. So sollten beispielsweise die Holzstapel im Winter vor Baubeginn entfernt werden. Zauneidechsen verlassen im Frühling dann diese Bereiche, da sie keine gute Deckung mehr bieten. Die Vergrümmungsmaßnahmen sind von einer ökologischen Baubetreuung durchzuführen.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden durch die versehentliche Tötung von Einzeltieren während der Bauzeit möglicherweise erfüllt.**

**Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde beim zuständigen Landratsamt ist daher eine Ausnahme beim Regierungspräsidium zu beantragen.**

- 6.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG: *Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.***

#### Wirkungsprognose

Durch die vorgesehene Räumung und Bebauung der Fläche werden die vor Ort lebenden streng geschützten Zauneidechsen in ihrem Lebensraum erheblich gestört und vertrieben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG während der Erschließungs- und Bauphase zu mindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Minimierungsmaßnahme ist die Bauzeitenregelung. Wenn der Beginn der Erschließungen der Fläche im September-Oktober erfolgt sind die eingriffsbedingten Verluste bei der Zauneidechse am geringsten.

Vor Beginn der Eingriffe müssen bereits Ausweichlebensräume für die Zauneidechse gestaltet werden. Über ein entsprechendes Monitoring ist die Besiedelung der Ersatzlebensräume durch die Zauneidechsen nachzuweisen. Die Fortführung des Monitoring während der Bauphase und danach ist zur regelmäßigen Kontrolle des Erhaltungszustandes der Population notwendig. Die ökologische Baubetreuung sollte sowohl die Ausgleichsmaßnahmen als auch das Monitoring durchführen.

#### Bewertung

Wenn es gelingt den Erhaltungszustand der Population durch die angelegten Ersatzlebensräume zu verbessern ist eine vorübergehende Verschlechterung infolge der Erschließung und Bebauung der Fläche tolerierbar. Insgesamt darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern. Die Ersatzlebensräume dürfen durch die Bauarbeiten nicht tangiert werden.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der geforderten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.**

- 6.3 Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art gilt dann als erheblich und damit unzulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang danach nicht mehr erfüllt ist. Um die ökologische Funktion trotz eines geplanten Eingriffs weiterhin zu gewährleisten können hierfür auch Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.**

#### Wirkungsprognose

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen werden Fortpflanzungsstätten von Zauneidechsen, Blindschleichen und von Amphibien beeinträchtigt.

#### Bewertung

Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten von Zauneidechsen trotz der geplanten Eingriffe weiterhin sicherzustellen sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Die Ausgleichsmaßnahmen bestehen in der Anlage neuer Fortpflanzungsstätten in der räumlichen Umgebung des Baugebietes. Dadurch wird gewährleistet, dass für die Eidechsen essentielle Fortpflanzungsstätten auch weiterhin in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die Größe und Beschaffenheit der neuen Eiablageplätze muss mindestens denen der momentan bestehenden Eiablageplätze entsprechen und sie müssen für die lokale Population der Tiere zugänglich sein. Ihre erfolgreiche Besiedelung mit Reproduktionsnachweisen ist nachzuweisen.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.**

## 7 Literaturverzeichnis

GEMEINDE FRIESENHEIM Umweltbericht / Grünordnungsplan Baugebiet „Auf der Mühl“ im Ortsteil Oberschopfheim 2015 Entwurf

DR. F. HOHLFELD 2012, Bebauungsplan „Auf der Mühl“, Erfassung der Avi- und Herpetofauna und Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Eingriffe



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 27.07.2015  
Name Bernadette Zimmermann  
Durchwahl 0761 208-4242  
Aktenzeichen 55-8852.44/030  
(Bitte bei Antwort angeben)

Bürgermeisteramt der  
Gemeinde Friesenheim  
Friesenheimer Hauptstraße 71/73  
77948 Friesenheim

—  
 Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Ziff. 5  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Tötung von einzelnen Zauneidechsen in  
unvermeidbaren Fällen im Rahmen einer Bebauung  
E-Mail Landratsamt Ortenaukreis vom 22.06.2015 mit Anhang

—  
Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit ergeht auf Antrag folgende

**ENTSCHEIDUNG :**

Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Naturschutzbehörde – erteilt Ihnen eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Ziff. 5 BNatSchG zur Tötung einzelner Zauneidechsen in unvermeidbaren Fällen, wenn die nichtletale Vergramung erfolglos bleibt.

Die Entscheidung ergeht mit folgenden Maßgaben:

1.  
Die ökologische Baubegleitung ist zwingend erforderlich.

2.

Die Maßnahmen aus der übermittelten und uns vorliegenden Konzeption sind vollständig umzusetzen.

3.

Die CEF-Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs umgesetzt sein und ihre ökologische Funktion voll umfänglich entfalten.

4.

Ein 3 bis 5-jähriges Monitoring ist erforderlich.

5.

Der höheren Naturschutzbehörde ist über den Verlauf des Monitorings zu berichten.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### **Begründung:**

Im geplanten Baugebiet „Auf der Mühl“ in der Gemeinde Friesenheim kommt aufgrund der bislang günstigen Lebensbedingungen eine kleine Population der streng geschützten Zauneidechse vor.

Im Zuge der geplanten Bebauung kann trotz vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere getötet, verletzt oder gestört werden.

Unter Beachtung der verfügbaren Maßgaben kann hierzu eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die *Zauneidechse (Lacerta agilis)* ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gilt daher nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14. Buchstabe b) des Bundesnaturschutzgesetzes als streng geschützte Art.

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten bzw. der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ausnahmen von diesen Verboten können gemäß § 45 Abs. 7 Ziff. 5 aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art genehmigt werden.

Dabei sind die Auflagen strikt zu beachten, um den Eingriff minimal zu halten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br., erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Zimmermann